



# Informationsblatt zur Kabotage in Österreich für Klein-Transporteure

**„Klein-LKW“; PKW und Kombi(bis 3,5 t Gesamtgewicht)  
sind von der Kabotageverordnung erfasst!**

Gemäß Art 1 Abs. 5 lit. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 VO - EG -  
Nr. 1072/2009 KFZ, deren Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt,  
bedürfen

keiner Gemeinschaftslizenz

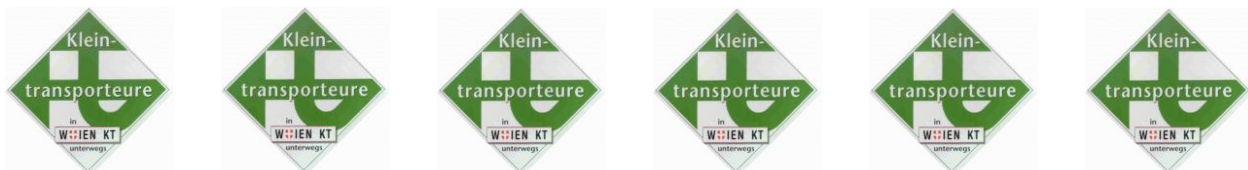
und auch

keiner Beförderungsgenehmigung,

was zur Folge hat, dass es für Kabotage mit derartigen KFZ keiner Kabotagegenehmigung bedarf, sofern der betreffende Verkehrsunternehmer unter die Bestimmungen des Artikel 8 Abs. 5 der obgenannten VO fällt. Somit ist jeder Verkehrsunternehmer, der im Niederlassungsmitgliedstaat berechtigt ist gewerblichen Güterkraftverkehr durchzuführen, auch berechtigt Kabotage gemäß Kapitel III der VO durchzuführen.

Gültige bilaterale Abkommen mit Mitgliedstaaten, die abweichendes (Kabotageverbote) vorsehen, werden gegenüber dem Gemeinschaftsrecht nachrangig behandelt.

Quelle: BMVIT; Gestaltung: Fachverband Güterbeförderung/Fachgruppe KT Wien





## Informationsblatt zur Kabotage in Österreich

Seit 14. 5. 2010 sind die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in Kraft und somit gelten ab diesem Datum nachstehende Regelungen für Kabotage-fahrten in Österreich:

Jeder EU - Klein- Transporteur ist berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Kabotagefahrten in Österreich durchzuführen. (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs):

- Die Kabotage darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden.
- Nach Auslieferung der Güter dürfen **maximal drei** Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit demselben Kraftfahrzeug **innerhalb von 7 Tagen** durchgeführt werden.
- Nach der Entladung der grenzüberschreitend nach Österreich eingebrachten Lieferung muss die letzte Entladung der Kabotagebeförderung (maximal drei Kabotagebeförderungen) **innerhalb von 7 Tagen** erfolgen
- Alternativ dazu ist **eine** Kabotagebeförderung innerhalb **von 3 Tagen** im Anschluss an eine **Leereinfahrt** nach Österreich erlaubt.

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Kabotagetätigkeit in Österreich im Anschluss an eine Leereinfahrt dürfte mit demselben Kraftfahrzeug eine Kabotagetätigkeit unter den gleichen Bedingungen nur in zwei weiteren Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Zum Thema „Teilentladungen“ (1 Aufnahmeort → mehrere Abladeorte) stellt das BMVIT klar, dass es sich bei jeder Entladung (Ortswechsel) um eine eigene Kabotagebeförderung handelt.

### **Achtung - unbedingt befolgen!**

Zur Durchführung der Kabotage ist allerdings eine lückenlose Dokumentation (Frachtpapiere) im Sinne der EU - Verordnung notwendig; diesen Nachweis erfüllt auch eine „CMR - Frachtbrief“ oder ein vom BMVIT herausgegebenes „Kontrollblatt“  
Das Kontrollblatt kann von der Homepage des BMVIT:  
[www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/) heruntergeladen werden.



## Entsendung/Ausländerbeschäftigung

### AUSGANGSLAGE

Kabotage ist die Erbringung von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen. Seit 14.5.2010 gelten neue europäische Regelungen für [Kabotagefahrten in Österreich](#). Für Transporteure aus Rumänien und Bulgarien besteht weiterhin ein Kabotageverbot, da diese Staaten erst seit 1.1.2007 der EU angehören und daher die Übergangsfrist bis 1.1.2012 ausgeschöpft werden kann.

### KABOTAGE IST ENTSENDUNG

Der Begriff der Entsendung ist in der [EU-Entsende-RL 96/71](#) geregelt. Danach liegt eine Entsendung u.a. vor, wenn Unternehmen einen Arbeitnehmer in ihrem Namen und unter ihrer Leitung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Werkvertrags entsenden. Für die Dauer der Entsendung muss ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer bestehen.

Die neuen EU-Kabotagevorschriften (EU-Verordnung 1072/2009) regeln, dass die EU-Entsende-RL auf Kabotagebeförderungen anzuwenden ist. Somit liegt für die Dauer der Kabotage eine **Entsendung** des Arbeitnehmers vor.

**HINWEIS:** Keine Entsendungen sind alle Ein-, Aus- und Durchfahrten durch Österreich im Zuge von grenzüberschreitenden Transporten.

**VORSICHT:** Kabotage ist wegen des Entsendecharakters nur zulässig, wenn vor Arbeitsaufnahme eine Entsendemeldung abgegeben und zusätzlich je nach Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitskraft vom zuständigen AMS eine EU-Entsendebestätigung erteilt/ausgestellt wurde!

### ENTSENDEMELDUNG

- 1 Woche vor Beginn der Kabotagetätigkeit (in Österreich) hat der **Entsendebetrieb** die Entsendemeldung ([Formular KIAB 3](#) und [3a](#) samt [Erläuterungen 3b](#)) auszufüllen und elektronisch an die [Zentrale Koordinationsstelle \(ZKO\)](#) für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu senden ([post.zko@bmf.gv.at](mailto:post.zko@bmf.gv.at) oder Fax: +43 (1) 51433/5910069).
- Die Entsendemeldung ist für alle Arbeitnehmer, egal welchem Staat sie angehören, erforderlich.
- Bei unaufschiebbaren Arbeiten oder kurzfristigen Aufträgen gilt die 1-Wochen-Frist nicht sondern es genügt, wenn die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme erfolgt.
- Eine Abschrift der Meldung ist (bei Entsendung von nur einem Arbeitnehmer) dem Arbeitnehmer (Lenker) auszuhändigen. Wenn dies nicht geschieht, hat der Arbeitnehmer selbst eine Meldung unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme an die ZKO zu erstatten.
- Die Entsendemeldung kann auch vom inländischen Auftraggeber vorgenommen werden (keine Verpflichtung!).
- Die ZKO leitet die Meldung elektronisch
  - an die zuständige Krankenkasse im Inland (dient der Überprüfung der Einhaltung der Sozialversicherungsvorschriften) und
  - an das regional zuständige AMS weiter (zur Ausstellung der **EU-Entsendebestätigung**).

## EU-ENTSENDEBESTÄTIGUNG

Zusätzlich zur Entsendemeldung muss beim Einsatz bestimmter Staatsangehöriger auch eine EU-Entsendebestätigung vom AMS ausgestellt werden.

- Eine vom AMS ausgestellte EU-Entsendebestätigung benötigen alle Arbeitgeber
  - mit Sitz in den „neuen“ **EU-Mitgliedstaaten** Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei,
  - mit Sitz in den „alten“ **EU/EWR-Staaten\***
 für alle bei der Kabotage eingesetzten Arbeitnehmer aus den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten.
- Das AMS stellt die EU-Entsendebestätigung innerhalb von 2 Wochen ab Meldungseingang dem Entsendebetrieb und dem Auftraggeber aus.
- Für den jeweiligen zulässigen Kabotagezeitraum (Zeitraum von sieben Tagen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung) ist nur jeweils **eine Entsendemeldung/EU-Entsendebestätigung** notwendig!
- Die Kabotagetätigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER EU-ENTSENDEBESTÄTIGUNG

- Ordnungsgemäße Beschäftigung im Entsendestaat/Entsendebetrieb über die Dauer der Entsendung hinaus (Nachweis mit [Formular A1](#) - vom Entsendebetrieb vorzufüllen, von der jeweiligen Krankenkasse des Wohnmitgliedstaates zu bestätigen und in der Regel 1 Jahr gültig; ist gemeinsam mit der ausgefüllten Entsendemeldung an die ZKO zu schicken - Weiterleitung direkt von ZKO ans AMS)
- Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Bezahlung des vergleichbaren österreichischen KV-Lohnes, Urlaub im Ausmaß von österreichischem UrlG, Einhaltung der kollektivvertraglichen Arbeitszeit) sowie der Sozialversicherungsbestimmungen (Formular A1)

### KOSTEN

- Euro 13,20 Gebühr für Antrag; Euro 3,60 Gebühr für Beilagen je Bogen;
- Euro 6,50 Bundesverwaltungsabgabe für Erteilung der EU-Entsendebestätigung

### Kurzüberblick über erforderliche Entsendemeldung/Entsendebestätigung

| Sitzstaat des Entsendebetriebes | Staatsangehörigkeit des entsendeten AN | Entsendemeldung (§ 7b AVRAG) | Entsendebestätigung (§ 18 und 32a AuslBG) |
|---------------------------------|--|------------------------------|---|
| EU-Neu*                         | EU-Neu/Drittstaat                      | ja                           | ja  |
| EU-Neu                          | EU-Alt (incl. EWR)                     | ja                           | nein                                      |
| EU-Alt (incl. EWR)*             | EU-Neu/Drittstaat                      | ja                           | ja  |
| EU-Alt (incl. EWR)              | EU-Alt (incl. EWR)                     | ja                           | nein                                      |

\*EU-Neu = Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien

\*EU-Alt (incl. EWR) = Belgien, Dänemark, BRD, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, + Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR) + Malta, Zypern (gleichgestellt) + Schweiz (gleichgestellt)

## VORLAGE-UND BEREITHALTUNGSPFLICHTEN VON UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind am Arbeits(Einsatz)ort (LKW) durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer bereitzuhalten:

- SV-Formular A1 über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung
- Abschrift der Entsendemeldung
- Im Sitzstaat des Arbeitgebers allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung/Aufenthaltsgenehmigung

Primär vorlagepflichtig ist der Arbeitgeber (Entsender) bzw. der Arbeitnehmer, wenn dieser selbst die die Entsendemeldung erstattet hat.

### HAFTUNG DES ENTSENEBETRIEBES (KABOTAGEUNTERNEHMEN)

Der Entsendebetrieb haftet nach dem **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)** für

- die rechtzeitige Abgabe der Entsendemeldung
- die Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort

mit Geldstrafe bis Euro 1.200 (bei Wiederholung von Euro 800 bis Euro 2.400),

sowie nach dem **Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** für

- die ordnungsmäßige Beschäftigung des Ausländers im Sitzstaat des Entsenders,
- die Einhaltung der österreichischen Lohn-und Arbeitsbedingungen,
- 

mit Geldstrafe

- bei höchstens drei Ausländern je Ausländer von Euro 1.000 bis 10.000, bei Wiederholung Euro 2.000 bis 20.000,
- bei mehr als drei Ausländern je Ausländer von Euro 2.000 bis 20.000, bei Wiederholung Euro 4.000 bis 50.000

und für die Bereithaltung der Entsendebestätigung am Arbeitsort mit Geldstrafe bis Euro 2.000.

### HAFTUNG DES INLÄNDISCHEN AUFTRAGGEBERS

Der inländische Auftraggeber haftet parallel zum Entsender für

- die ordnungsmäßige Beschäftigung des Ausländers im Sitzstaat des Entsenders,
- die Einhaltung der österreichischen Lohn-und Arbeitsbedingungen, sowie
- die Ausstellung der Entsendebestätigung (nicht aber, wenn die Entsendebestätigung aufgrund unrichtiger Angaben des Entsenders fälschlich ausgestellt wurde)

und ist für Übertretungen

- bei höchstens drei Ausländern je Ausländer mit Geldstrafe von Euro 1.000 bis 10.000, bei Wiederholung Euro 2.000 bis 20.000
- bei mehr als drei Ausländern je Ausländer mit Geldstrafe von Euro 2.000 bis 20.000, bei Wiederholung Euro 4.000 bis 50.000

zu bestrafen (Ausländerbeschäftigungsgesetz).

Weitere Detailfragen können an die **Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) beim BMF:**

E - Mail: [post.zko@bmf.gb.at](mailto:post.zko@bmf.gb.at) gerichtet werden.

Quelle: Bundessparte Transport Verkehr (Dr. Christian Schmeidl), Stand: 11/2010

